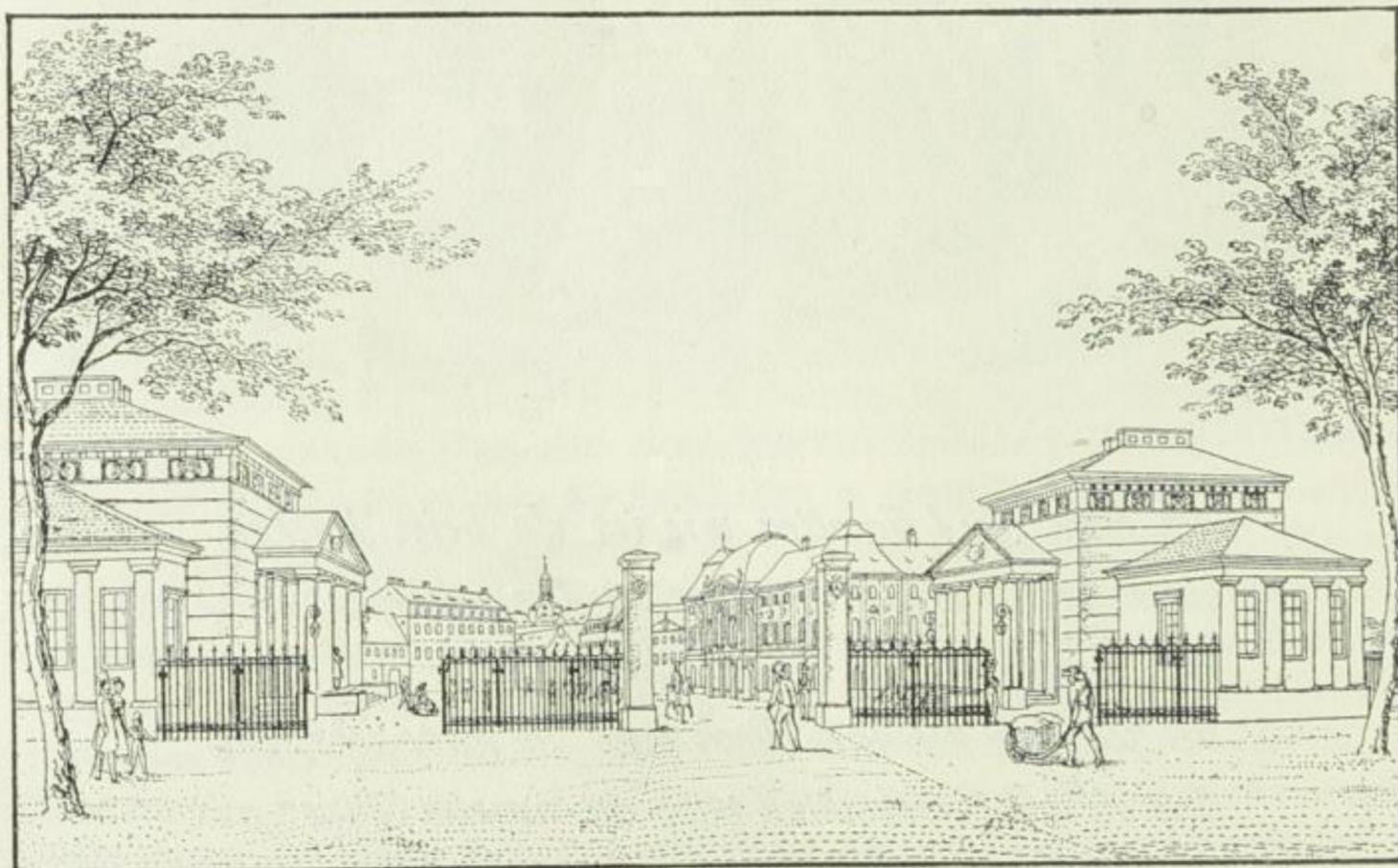


bestaubt oder sonstwie verunreinigt wurde. Da die Landbäcker keine Läden haben durften, mußten sie, wenn ihnen z. B. bei Regenwetter Brot übrig blieb, dasselbe wieder einpacken und bis zum nächsten Markttage aufheben. Hierdurch verlor es an Ansehen und büßte nicht unbedeutend an Gewicht ein. Durch diese Gewichtseinbußen entstanden dem Bäcker mancherlei Unannehmlichkeiten. Wenn Polizeibeamte kamen, nachwogen und nicht vollwichtige Brote wegnahmen, so entstand sofort ein Menschenauflauf, und es fielen Redensarten, die anzuhören kein Vergnügen war. Ich glaube, am Pranger stehen kann nicht viel schlimmer gewesen sein als eine solche Situation. Dieses Brotwiegen war für die Bäcker ein großer Uebelstand, denn die Bestimmungen darüber waren damals noch viel strenger als heutzutage. Außer dem Verluste, welchen der Bäcker durch die Wegnahme seiner Ware erlitt, wurde ihm eine Geldstrafe auferlegt, die in Wiederholungsfällen eine Steigerung erfuhr. Nicht genug, daß die Polizeibehörde öfters nachwog, es war auch jedem Käufer gestattet, bei der Behörde nachwiegen zu lassen. Dadurch wurde der Denunziation Tür und Tor geöffnet. Wer einem Bäcker nicht wohlgesinnt war, brauchte ihm nur ein Brot abzukaufen, es einige Tage an einem trockenen Orte aufzubewahren und dann der Behörde zum Nachwiegen zu übergeben. Das ausgetrocknete Brot hatte natürlich nicht mehr das volle Gewicht; der Bäcker fiel in Strafe und war an seinem Rufe geschädigt. Um stets ermitteln zu können, von wem ein Brot hergestellt war, mußte jeder Bäcker seine Ware mit der ihm zugeteilten Nummer stampeln.



Das Leipziger Tor im Jahre 1846. Radierung von J. E. A. Richter